

HEADQUARTERS, UNITED STATES ARMY, EUROPE ALS OBERSTE
DIENSTBEHÖRDE DER US-ARMEE IN DEUTSCHLAND

UND DIE

HAUPTBETRIEBSVERTRETUNG
UNITED STATES ARMY, EUROPE IN DEUTSCHLAND

SCHLIESSEN FOLGENDE

**DIENSTVEREINBARUNG
ZU EINFÜHRUNG UND EINSATZ DES GLOBAL COMBAT SUPPORT
SYSTEMS
(GCSS-ARMY)**

auf Grundlage des § 73 I ff. mod. BPersVG.

I. Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung und den Einsatz von GCSS-Army im Bezug auf die ortsansässige Arbeitnehmerschaft im Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebsvertretung USAREUR (HBV).

(2) Unberührt hiervon bleiben Regelungen und Vereinbarungen, die sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergeben.

(3) Bei GCSS-Army handelt es sich um ein modulares SAP-basiertes, internetgestütztes Finanz-, Material- und Vermögensverwaltungssystem der US-Armee. Zweck dieser Softwareeinführung ist die Standardisierung des gesamten Versorgungssystems für Einheiten der US-Armee, einschließlich Finanzmanagement und Buchhaltungsfunktionen für die Einheiten. GCSS-Army ermöglicht den kurzfristigen Zugriff auf verlässliche und akkurate Planungsdaten und stellt eine Modernisierung im Bereich Logistikmanagement bei der US-Armee dar.

II. Anwender von GCSS-Army

(1) Grundsätzlich ist GCSS-Army ein Nachfolgeprogramm für bestehende Programme und Prozessabläufe. Es besteht keinerlei Absicht, Umfang und Komplexität der bisherigen Tätigkeiten in Zusammenhang mit GCSS-Army wesentlich zu verändern.

(2) Ortsansässige Arbeitnehmer, zu deren Aufgaben es bislang gehörte, mit Vorgängerprogrammen zu arbeiten, werden künftig qualitativ und quantitativ vergleichbare Tätigkeiten und Funktionen innerhalb GCSS-Army ausführen.

(3) Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, neue Arbeitsmethoden einzuführen, die das bisherige Tätigkeitsbild dem Wesen nach verändern. Sollten im Einzelfall doch einmal grundlegende Umstellungen des Arbeitsverhältnisses geplant oder notwendig sein, werden etwaige Beteiligungsrechte der zuständigen Betriebsvertretung und Schwerbehindertenvertretung durch diese Dienstvereinbarung nicht eingeschränkt.

(4) Die Entscheidung darüber, welche Arbeitnehmer GCSS-Army anwenden, hat auf allen Ebenen - einschließlich den örtlichen Dienststellen - nachvollziehbar und ausschließlich funktionsbezogen unter Beachtung der Gleichbehandlungsgrundsätze zu erfolgen. Insbesondere sollen Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, auch unter GCSS-Army alle zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen oder nützlichen Informationen und Funktionen zur Verfügung zu haben.

III. Funktionen und –Zugriffrechte von GCSS-Army

(1) GCSS-Army spiegelt die aktuellen Aufgaben und Verantwortlichkeiten seiner Anwender in Zugriffsrechten - sog. „Roles“ - (Budget Analyst, Accountant, Warehouse Technician/Supervisor, Warehouse Manager, Warehouse Clerk, Automation Information Technology (AIT)-Anwender, Manager, Senior Manager) wider. Grundsätzlich erwachsen den Arbeitnehmern durch GCSS-Army selbst keine zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die sie nicht bereits, wenn auch in anderer Form, innehatten.

(2) Die Zuweisung von Zugriffsrechten im Rahmen von GCSS-Army hat auf allen Ebenen - einschließlich den örtlichen Dienststellen - nachvollziehbar und ausschließlich funktionsbezogen unter Beachtung der Gleichbehandlungsgrundsätze zu erfolgen. Insbesondere sollen Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, auch unter GCSS alle zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen oder nützlichen Informationen und Funktionen zur Verfügung zu haben.

IV. Schulungen mit GCSS-Army

(1) Anwender von GCSS-Army werden rechtzeitig und ausreichend geschult. Neben einer Basisschulung GCSS-Army hat jeweils ein auf die jeweilige GCSS-Army-Funktion zugeschnittenes Training stattzufinden. Den Anwendern sollen während der Einarbeitungszeit Ansprechpartner benannt werden, an die sie sich bei Fragen und Problemen wenden können. Dieser Ansprechpartner berät und unterstützt die Anwender von GCSS-Army im Hinblick auf das Erreichen der Schulungsziele.

(2) Die Zuweisung von GCSS-Army-Schulungen hat auf allen Ebenen - einschließlich den örtlichen Dienststellen - nachvollziehbar und ausschließlich funktionsbezogen unter Beachtung der Gleichbehandlungsgrundsätze zu erfolgen. Insbesondere sollen Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, auch unter GCSS-Army alle zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen oder nützlichen Informationen und Funktionen zur Verfügung zu haben.

(3) Die Dienststellen teilen den örtlich zuständigen Betriebsvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen die nach diesen Grundsätzen vorgesehenen Schulungsmaßnahmen mit. Etwaige Beteiligungsrechte der zuständigen Betriebsvertretung und Schwerbehindertenvertretung werden von dieser Dienstvereinbarung nicht berührt.

V. Datenschutz im Rahmen von GCSS-Army

(1) Gespeicherte GCSS-Army-Daten sind umfänglich zu schützen. Datenträger mit Tätigkeitsdaten einzelner Arbeitnehmer sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.

(2) Der in GCSS-Army-Dateien gespeicherte Benutzername darf nur in Anzeigen oder Ausdrucken verwendet werden, um bei einzelnen Vorgängen und zur Klärung von Nachfragen im Einzelfall die Ansprechpersonen kenntlich zu machen.

(3) Unberührt hiervon bleiben Regelungen und Vereinbarungen, die sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergeben.

VI. GCSS-Army -basierte Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Personenbezogene Daten, die sich aus dem Gebrauch von GCSS-Army ergeben, dürfen nicht zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des US-Haushaltsjahres kündbar. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung die Verhandlungen bei Vorliegen eines Änderungsvorschlages unverzüglich aufzunehmen.

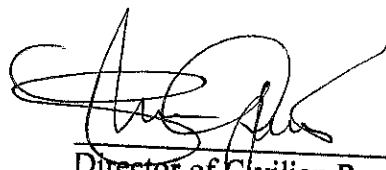
(3) In Fällen der Kündigung wirken die gekündigten Bestimmungen solange nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden.

(4) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Dienstvorschrift unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(5) Sollte den Vertragsschließenden dieser Dienstvereinbarung eine eventuelle Unwirksamkeit bekannt werden, verpflichten sie sich, schnellstmöglich eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

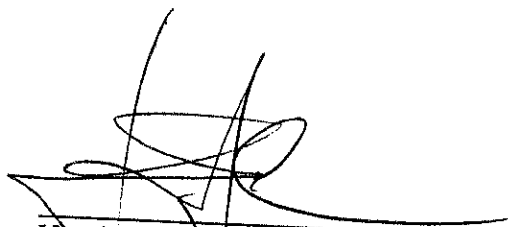
(6) Sollten Tatbestände durch diese Dienstvereinbarung nicht geregelt sein, die den Vertragsschließenden dieser Dienstvereinbarung bekannt werden, so verpflichten sie sich,

umgehend eine Regelung ergänzend zu vereinbaren, die den Grundsätzen dieser Dienstvereinbarung entspricht.



Director of Civilian Personnel
United States Army, Europe

Datum



Vorsitzender
Hauptbetriebsvertretung USAREUR
(Gruppenvertreter Arbeiter)

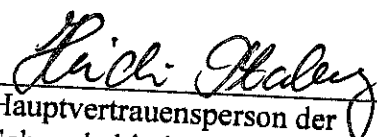
08.02.2014

Datum



Stellvertretender Vorsitzender
Hauptbetriebsvertretung USAREUR
(Gruppenvertreter Angestellte)

Datum



Hauptvertrauensperson der
Schwerbehinderten, USAREUR
(ordnungsgem. beteiligt gem. §§ 95 ff. SGB IX)

4.2.2014

Datum